

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der

GrafTech GmbH, Schwerin

I PRÄAMBEL

1. Für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend zusammengefasst kurz: Lieferung) von GrafTech gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Widersprechende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufs- und Lieferbedingungen des Kunden, gelten nicht und der Kunde verzichtet darauf, sich auf solche Einkaufs- und Lieferbedingungen zu berufen. Eines Widerspruches von GrafTech bedarf es nicht.
3. Die Abänderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform. Die Bestellung der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Bedingungen.

II VERTRAGSABSCHLUSS

1. Angebote von GrafTech sind grundsätzlich freibleibend. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. GrafTech nimmt Bestellungen durch Auftragsbestätigungen in Textform an. Weicht die Auftragsbestätigung von GrafTech von den Bedingungen einer Bestellung ab, kommt das Rechtsgeschäft zu den Bedingungen von GrafTech zustande, es sei denn, dass der Kunde sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Textform widerspricht.
2. Die in Prospekten, Katalogen und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche und mündliche Äußerungen von GrafTech sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Von GrafTech erteilte Auskünfte und technische Beratungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und aufgrund von Erfahrungswerten. Sie sind unverbindlich und – soweit gesetzlich zulässig – unter Ausschluss jeder Haftung, es sei denn, Gegenteiliges wurde schriftlich vereinbart. Dies gilt auch für Vertragsverhandlungen im vorvertraglichen Stadium.
3. GrafTech behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktions- oder Formänderungen vorzunehmen, insbesondere soweit solche aufgrund von Änderungen der Gesetzeslage erforderlich sind; GrafTech ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten durchzuführen.
4. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Lieferung erwerben zu wollen. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware wird GrafTech den Eingang der Bestellung bestätigen. GrafTech ist berechtigt (nicht jedoch verpflichtet), das übermittelte Vertragsangebot des Kunden innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt anzunehmen.

III ERFÜLLUNGORT, LIEFERUNGEN

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort Schwerin. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EXW Erfüllungsort Incoterms (2023) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Sobald die Lieferung dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle Gefahr auf ihn über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GrafTech noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung und/oder Inbetriebnahme, übernommen hat. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Außerdem gilt die Lieferung von GrafTech in diesem Fall als erbracht und GrafTech ist berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Kunden einzulagern. Daraus resultierende Lagerkosten sind GrafTech umgehend vom Kunden zu ersetzen. Bei Annahmeverzug haftet GrafTech zudem nur bei grobem Verschulden für Untergang oder Verschlechterung der Vertragsware.
2. GrafTech behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Teillieferungen durchzuführen. Auf Teillieferungen finden diese Bedingungen zur Gänze Anwendung. Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen.
3. Beanstandungen aus Transportschäden können von GrafTech nur geprüft, und sofern sie berechtigt sind, anerkannt werden, wenn sie vom Kunden sofort bei Übernahme der Lieferung beim beauftragten Frachtführer auf dem Übernahmeschein vermerkt werden und vom Kunden sofort, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen, schriftlich bei GrafTech unter Vorlage entsprechender Nachweise geltend gemacht werden.
4. Liefertermine gelten nur als Richtwerte.
5. Kann GrafTech aus unvorhergesehenen Umständen, die von GrafTech nicht beherrschbar sind (z. B. Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, hat GrafTech das Recht, zu dem für GrafTech nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme der Lieferung noch zumutbar ist. Andernfalls ist GrafTech berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für sonstigen Lieferverzug haftet GrafTech nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung aller Vertragsverpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere dessen Pflicht zur Leistung einer vereinbarten Anzahlung sowie die Begleichung aller fälligen Rechnungen.

7. Für die Abwicklung von Retourware, die aufgrund eines Bestellfehlers des Kunden oder eines anderen der Sphäre des Kunden zuzuordnenden Umstandes verursacht wird und von GrafTech ohne Verpflichtung hierzu rein aus Kulanz zurückgenommen wird, verrechnet GrafTech dem Kunden eine angemessene Bearbeitungs- und Manipulationsgebühr sowie die Rücktransportkosten.

IV PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Preise Nettopreise (in Euro) ab Werk und es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Die Rücknahme der Verpackung ist ausgeschlossen.
2. Wurden Preise vereinbart und ändern sich die Kosten, auf denen diese Preise fußen, ist GrafTech berechtigt, die Preise entsprechend der Änderung der Kosten anzupassen.
3. Erfolgt die Lieferung aus einem im Bereich des Kunden liegenden Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, ist GrafTech berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten durch entsprechend höhere Preise auszugleichen. Das Recht von GrafTech auf Ersatz des GrafTech sonst entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.
4. Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme der Lieferung zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, GrafTech hat sich ausdrücklich schriftlich zur Übernahme verpflichtet.
5. Der Kunde stimmt der Übermittlung von Rechnungen auf elektronischem Wege zu.
6. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von GrafTech. Zahlungen sind 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug spesenfrei zur Zahlung in der in der Rechnung angeführten Währung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn GrafTech über den Betrag verfügen kann.
7. Dienstleistungsrechnungen sind mangels besonderer Vereinbarungen sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Entscheidend für die Rechenzeitigkeit der Zahlung ist jeweils der Zahlungseingang bei GrafTech.
8. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist GrafTech berechtigt, nach jeder Teillieferung eine Einzelrechnung zu legen.
9. Wird das Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist GrafTech berechtigt:

- die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,
- das gesamte noch offene Entgelt fällig zu stellen,
- sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen, mindestens jedoch 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, zu verrechnen

und/oder

- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei GrafTech auch bei teilbarer Lieferung berechtigt ist, den Rücktritt vom gesamten Vertrag zu erklären. Tritt GrafTech zurück, hat ihm der Kunde eine sofort fällige Stornogebühr von 20 % des Bruttopreises zu bezahlen und den darüber hinaus gehenden Schaden samt entgangenem Gewinn zu ersetzen. Wird das Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist GrafTech berechtigt:

- * die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
- * eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,
- * das gesamte noch offene Entgelt fällig zu stellen,
- * sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen, mindestens jedoch 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, zu verrechnen

10. Wird Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt oder ist seine Zahlungsfähigkeit für GrafTech zweifelhaft, ist GrafTech berechtigt:
 - sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen,
 - sämtliche Lieferungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorauskasse durchzuführen. Weigert sich der Kunde, im Voraus zu leisten, kann GrafTech vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz auch für den entgangenen Gewinn geltend machen. Gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, ist das Entgelt sofort zur Zahlung fällig.
11. GrafTech ist berechtigt, Zahlungen auch bei anderslautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen und Kosten anzurechnen.
12. Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber und bei schriftlicher Vereinbarung in Zahlung genommen. Die mit Scheck- und Wechselzahlungen verbundenen Kosten und Spesen trägt der Kunde.

V. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- Der Kunde hat die Lieferung bei Übernahme sogleich sorgfältig zu prüfen und zu untersuchen. Allfällige Mängel sind spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Lieferung schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise (wie z. B. Muster, Fotos) zu rügen, widrigenfalls jegliche Ansprüche, auch solche aus Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen sind. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Entdeckung schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise (wie z. B. Muster, Fotos) zu rügen, widrigenfalls jegliche Ansprüche, auch solche aus Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen sind. Auf Verlangen von GrafTech hat der Kunde die Besichtigung der Lieferung durch GrafTech und/oder einen von GrafTech oder einem Dritten (z. B. Versicherer von GrafTech) namhaft gemachten Gutachter zu ermöglichen, zu dulden und zu unterstützen.
- Wird ein Mangel fristgerecht gerügt und wird er – sofern GrafTech das verlangt – von einem Gutachter besichtigt und als Mangel bestätigt, wird GrafTech den Mangel nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch beheben, die mangelhafte Lieferung gegen Gutschrift des Kaufpreises zurücknehmen oder Preisminderung gewähren. Andere und weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt, sobald die Lieferung dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird
- Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, fällige Zahlungen zurückzuzahlen.
- Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes (PHG) sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre GrafTechs verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von GrafTech und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde hat auch durch die Rücksendung entstehende Nebenkosten (z. B. Lagerung) zu tragen. Erfolgt die Rücksendung ohne vorherige Zustimmung, ist GrafTech berechtigt, die Annahme der rückgesendeten Lieferung zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden an diesen zurückzustellen.
- Für Mängel, die auf unsachgemäße Lagerung, Verwahrung, Verwendung oder Transport zurückzuführen sind, leistet GrafTech keine Gewähr. Werden solche Mängel behauptet, hat der Kunde die/den sachgemäße(n) Lagerung, Verwahrung, Verwendung oder Transport zu beweisen.
- Für Angaben über Produkte und Produkteigenschaften in Katalogen, Werbeschreiben, Prospekten, Anzeigen, Preislisten etc. leistet GrafTech keine Gewähr. Eigenschaften sind nur dann zugesichert, wenn sie als solche ausdrücklich im Vertrag bezeichnet sind. Mündliche Angaben sowie Angaben in den Unterlagen von GrafTech enthalten keine Zusicherungen, insbesondere Proben, Maße, in anwendbaren Normen enthaltene Bestimmungen, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation und sind keine zugesicherten Eigenschaften. Soweit die von GrafTech zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet dies nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist GrafTech nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet. Die vorherstehenden Regelungen gelten nicht bei zugesicherten Eigenschaften oder bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Derartige Ansprüche des Käufers sowie Ansprüche wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden gemäß den Regelungen dieses Abschnittes im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Wird im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, löst dies keinen neuen Beginn der Gewährleistungsfrist aus.
- Geringe Abweichungen in Qualität, Farbe, Breite, Gewicht, Ausrüstung und Desings sind technisch nicht vermeidbar und stellen keinen Mangel dar. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass der Kunde bei Vertragsabschluss eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt und mit GrafTech vereinbart hat.
- Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes (PHG) beschränkt sich die Haftung von GrafTech auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.
- Darüber hinaus ist die Haftung von GrafTech der Höhe nach mit dem zweifachen Lieferwert der zurecht beanstandeten Lieferung beschränkt.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei GrafTech zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden des Kunden.

VI EIGENTUMSVORBEHALT

- Bis zur Erfüllung aller den Kunden treffenden Pflichten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen an GrafTech, bleibt das Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand bei GrafTech (Vorbehaltsware). Der Kunde hat für diese Zeit auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) sowie Versicherung der Vorbehaltsware zu sorgen.
- Der Kunde hat GrafTech unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Vorbehaltsware. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie einen eigenen Anschriftenwechsel hat der Kunde

GrafTech unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat GrafTech alle Schäden, Kosten und Nachteile zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware entstehen.

- Der Kunde tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche an GrafTech ab.
- Die Verpfändung und die Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind nicht zulässig.
- Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bestehender und zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit GrafTech behält sich GrafTech das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu veräußern, zu verpfänden oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist GrafTech berechtigt, die zurückbehaltene Ware zurückzufordern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, GrafTech erklärt ausdrücklich seinen Rücktritt.

VII GEFAHRENÜBERGANG

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit der Übergabe am vereinbarten Erfüllungsort, beim Versendungskauf mit der Übergabe der Lieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Unternehmen, auf den Kunden über.
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

VIII GERICHTSSTAND, SCHIEDSKLAUSEL, ANWENDBARES RECHT

- Hat der Kunde seinen Sitz in der Europäischen Union oder in einem EFTA-Staat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen GrafTech und dem Kunden ergeben, insbesondere auch für Streitigkeiten in Bezug auf die gegenständlichen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart.
- Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder der EFTA, unterliegen alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen GrafTech und dem Kunden ergeben, insbesondere Streitigkeiten in Bezug auf die gegenständlichen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, dem Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Deutschland in Schwerin. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Schiedsort ist Schwerin. Eine Partei kann jedoch unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei einem nationalen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragen und ein Gericht kann solche Maßnahmen vor oder während des Schiedsverfahrens anordnen.
- GrafTech ist jedoch berechtigt, auch bei jedem anderen für den Kunden zuständigen Gericht Klage gegen den Kunden einzubringen.
- Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und GrafTech, einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, gilt materielles deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen GrafTech mit der GrafTech gegen ihn zustehenden Entgeltforderung aufzurechnen. Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu.
- GrafTech ist berechtigt, mit eigenen, auch noch nicht fälligen, Forderungen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung der Ware an andere abzutreten.
- Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden ist ausgeschlossen.
- Rechtserebliche Willenserklärungen wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadenersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich (in Textform) erfolgen.
- Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (Salvatorische Klausel).
- Wird ein Vertrag auf Deutsch und in einer anderen Sprache abgeschlossen, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der deutsche Text maßgebend.